



# BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

## SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 36.	RR 39.
TOP			8	7
Datum			18.03.2010	24.03.2010
Ansprechpartner/in: Herr van Gemmeren			Telefon: 0211 - 475 2358	
Bearbeiter/in: Frau Schiffers			Telefon: 0211 - 475 2394	
<b>70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim / GIB in ASB)</b> hier: Erarbeitungsbeschluss				
<b><u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u></b>				
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim / GIB in ASB).</li><li>2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 14 Abs. 2 LPIG). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Monaten Bedenken und Anregungen vorzubringen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist</li><li>3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 14 Abs. 3 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung bei der Stadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.</li></ol>				

gez. Jürgen Büssow

Düsseldorf, den 11. Februar 2010

## **Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:**

Die Stadt Düsseldorf regt die Änderung des derzeit wirksamen Regionalplanes (GEP 99) im Stadtteil Gerresheim an. Beabsichtigt ist die bisherige Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedungsbereich (ASB) umzuwandeln. Ausgelöst wird die geplante Änderung des Regionalplanes durch den wirtschaftlichen Strukturwandel, der im Stadtteil Gerresheim dazu geführt hat, dass ein altindustrieller Standort aufgegeben wurde und nun einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

Die angestrebte Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die städtebauliche Revitalisierung der Industriebrache zu schaffen. Im Zuge dieser Änderung soll ebenfalls die verkehrliche Erschließung neu geordnet werden.

Gemäß Raumordnungsgesetz ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans (GEP 99) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 LPlG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 LPlG relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem in Anlage 3 beiliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

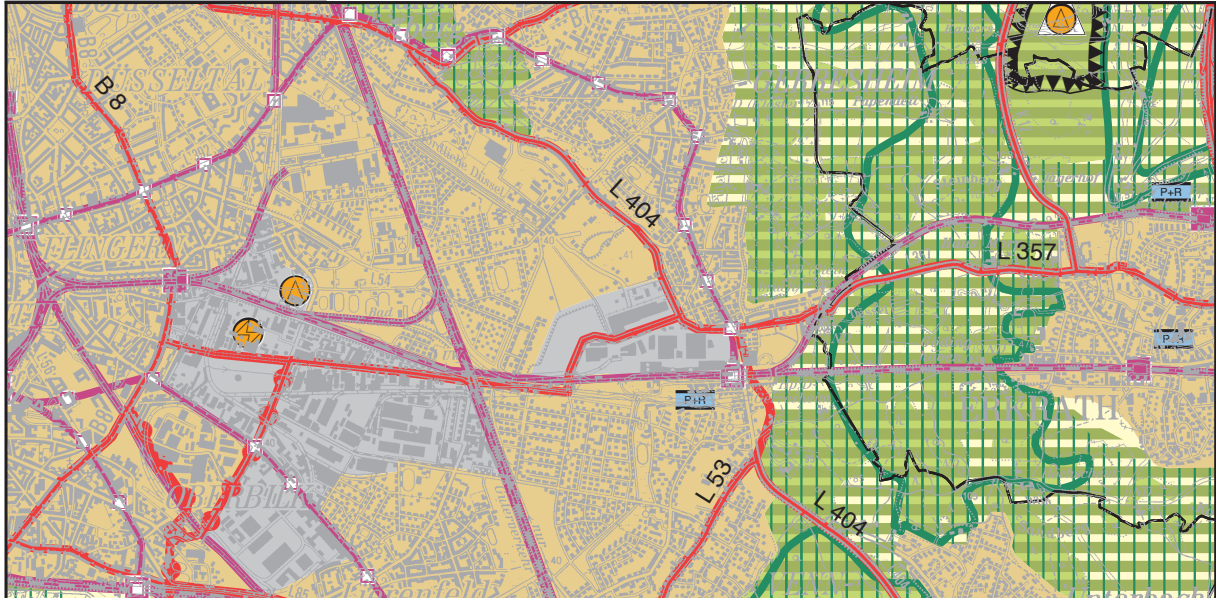
- Anlagen:**
- 1 Zeichnerische Darstellung
  - 2 Begründung
  - 3 Umweltbericht (Anlage: Ergebnisprotokoll/ Scopingtermin am 27.01.2010)
  - 4 Beteiligtenliste

## 70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim – GIB in ASB)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

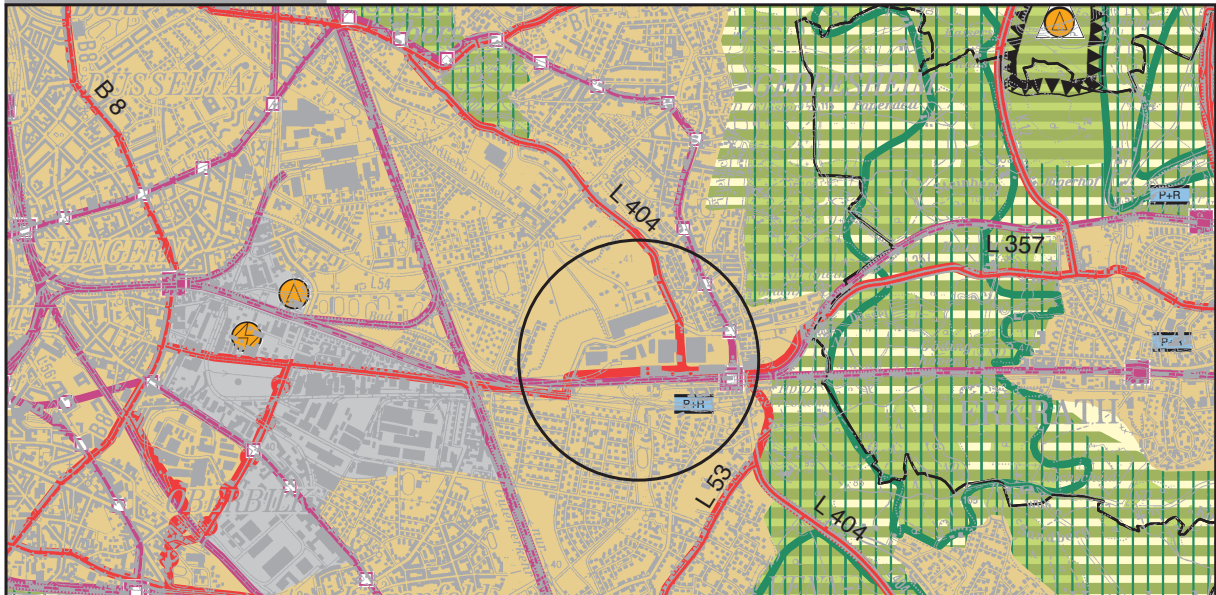
Stand: März 2010




bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4706 Düsseldorf)

geänderte Darstellung:



-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr; Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

**Begründung zum Erarbeitungsbeschluss  
zur 70. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Düsseldorf  
(Glashüttengelände Gerresheim – GIB in ASB)**

## 1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Mit Schreiben vom 10.12.2009 hat die Stadt Düsseldorf die 138. Flächennutzungsplan-Änderung im Stadtbezirk 7, Gerresheim (Ehemaliges Glashüttengelände) zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Abs. 1 LPlG vorgelegt. Gleichzeitig regt die Stadt für die Umsetzung dieser Planung eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) an.

Das betroffene Plangebiet umfasst ca. 50 ha und betrifft zum einen den Teilbereich A Umwandlung eines GIB in ASB und zum anderen eine Planung der Ortsumgebung Gerresheim (Teilbereich B).

Ausgelöst wird die geplante Änderung des Regionalplanes durch den wirtschaftlichen Strukturwandel, der im Stadtteil Gerresheim dazu geführt hat, dass ein altindustrieller Standort aufgegeben wurde und nun einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

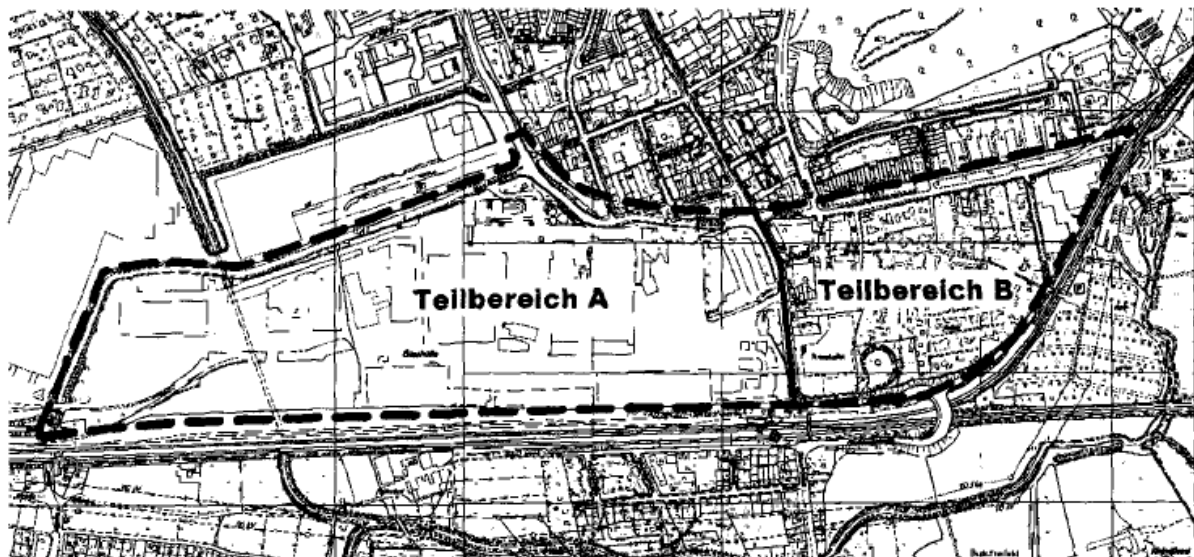


Abb.1 Quelle Stadt Düsseldorf

### **Teilbereich A: Werkstattverfahren „Perspektiven für Gerresheim Süd“**

Hauptbestandteil des hier umgeplanten GIB ist eine ca. 28 ha große, ehemals durch die Gerresheimer Glashütte industriell genutzte Fläche. Darüber hinaus umfasst der GIB nördlich der Straße „Nach den Mauresköthen“ Flächen eines Baumarktes (Bau-

haus GmbH + Co KG) und westlich hiervon weitere bislang ungenutzte gewerbliche Brachflächen. Ein kleiner Teilbereich auf dem ehem. Gelände der Glashütte ist derzeit noch durch die Fa. Gerro Plast genutzt. Zudem wird der Hochbunker gewerblich genutzt, und das ehemalige Heyebad, das, wie auch die ehemalige Elektrozentrale, das Kesselhaus und der gläserne Wasserturm, denkmalgeschützt ist, beherbergt heute eine städtische Jugendeinrichtung.

Nach Schließung der Glashütte und Aufgabe der altindustriellen Nutzung, soll der Bereich nun städtebaulich neu geordnet und einer adäquaten Nachfolgenutzung zugeführt werden. Ziel der Planung ist, unter Berücksichtigung der historisch und sozialgeschichtlich besonderen Bedeutung des Standortes für den Stadtteil Gerresheim, den Wohnstandort Gerresheim zu stärken und zukünftige Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe auszuschließen. Eine industrielle Nutzung ist für diesen Standort daher langfristig nicht mehr vorgesehen.

Aufgrund dieser Zielsetzungen soll der gesamte GIB in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Diese Ausweisung eröffnet für den Standort die Möglichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen, die einen wichtigen Beitrag zur Wohnraumversorgung der Stadt Düsseldorf beitragen können, auch wenn der Bedarf Düsseldorfs damit nicht gedeckt werden kann.

Im Gegenzug entfällt die Möglichkeit einer industriellen Nutzung, für die ebenfalls eine Flächenvorsorge betrieben werden muss. Da die Flächen der ehemaligen Glashütte jedoch kein Bestandteil eines größeren industriellen Zusammenhangs sind und sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Wohngebieten befinden, ist es städtebaulich sinnvoll hier eine Nachnutzung anzustreben, die mit der umgebenden Nutzung verträglich ist. Ein ASB bietet auch weiterhin die Möglichkeit gewerbliche Bauflächen auszuweisen, wenn diese mit den umgebenden Nutzungen verträglich sind. Wie in dem städtebaulichen Entwurf erkennbar ist dies auch Absicht der Stadt Düsseldorf: Entlang der Bahntrasse entsteht ein Gewerbeband.



Abb.2 Entwurf: rha Reicher Haase / Hannelore Kossel / Jochen Füge Quelle Stadt Düsseldorf

Entsprechend den Zielen des Regionalplanes zur Siedlungsentwicklung wird mit dieser Änderung eine Brachfläche reaktiviert, bevor Flächen von bisher nicht genutzten Siedlungsbereichen beplant werden. Entsprechend der Erläuterung zu o.g. Zielen sind bei nicht vertretbarem Aufwand oder bei Darstellungen, die der heutigen städtebaulichen Situation nicht mehr entsprechen (insbesondere bei Gewerbe- und Industriebrachen), diese Flächen umzuplanen. Dies ist hier der Fall.

Gleichwohl ist die Aufgabe eines GIB vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Siedlungsmonitorings 2009 interessant, da die Stadt Düsseldorf die einzige Kommune im Regierungsbezirk ist, deren gewerblichen Potenzialflächen zwar kurz- bis mittelfristig genügend Reserven bieten, langfristig jedoch Engpässe entstehen können, wenn der Strukturwandel nicht neue Flächen generiert.

Die Stadt hat hierzu dargelegt, dass sie nicht beabsichtigt Freiflächen außerhalb der bestehenden Bereichsdarstellungen für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Das Ziel der Stadt liegt darin, neue bzw. bestehende Flächenpotenziale zu identifizieren und nutzbar zu machen sowie eine optimale Verwertung dieser bereits vorhandenen Flächenpotenziale mit Innenentwicklungen, Nachverdichtungen und Qualifizierung der einzelnen Gebiete voranzutreiben. Dieses Ziel entspricht dem räumlichen Leitbild des Düsseldorfer Stadtentwicklungsprozesses (STEK) „Düsseldorf 2020<sup>+</sup> - Wachstum fördern, Zukunft gestalten“, dessen Kernaussage eine nachhaltige Stadtentwicklung beinhaltet sowie den Vorzug der Innen- vor der Außenentwicklung. Im Themenbereich „Wirtschaft und Beschäftigung“ des STEK werden zur Umsetzung dieses Leitbildes im Handlungsfeld „Bauflächenmanagement für das Gewerbe“ drei Projekte zugeordnet:

- Bauflächenmanagement für das Gewerbe
- Liegenschaftsmanagement für das Gewerbe
- Regionales Bauflächenmanagement

Mit Hilfe dieser Projektbausteine, die als Grundlage für eine verbesserte Koordination des Gewerbeflächenangebots und der -nachfrage dienen, werden neue Instrumente geschaffen, die einen beschleunigten Abgleich von Informationen zu kommunalen und privaten Potenzialflächen mit den differenzierten Standortwünschen der Flächennachfrager ermöglichen, sodass maßgeschneiderte Flächen schneller zu Verfügung gestellt werden können.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Schrumpfung von gewerblichen Bauflächenpotenzialen und dem Aspekt der Gewerbeflächenbevorratung, werden auch im Plangebiet weiterhin „verträgliche“ Gewerbeflächen vorgesehen („Gewerbeband“).

### **Teilbereich B: Planungen östl. Heyestr. mit Ortsumgehung Gerresheim**

Mit der vorgelegten 138. FNP-Änderung ändern sich langfristig auch die Hauptverkehrsbeziehungen für den betroffenen Planbereich. Die neue Ortsumgehung Gerresheim, die in diesem Abschnitt zukünftig parallel zu den Bahngleisen verläuft, soll dargestellt werden. Sie wird daher mit in die Regionalplanänderung einbezogen, um die geplante Verkehrsinfrastruktur im Regionalplan entsprechend nachzuvollziehen.

## 2. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Hierzu ist gemäß § 15 Abs. 3 LPIG i.V.m. § 2 Abs. 1 Plan-Verordnung zum LPIG zunächst ein Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt sind diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung betroffen sein könnte. Ziel ist die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Hierzu hat am 27.01.2010 ein Scopingtermin stattgefunden. Als Grundlage für diesen Verfahrensschritt wurden den in Frage kommenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Anlage 4 der RR-Vorlage) Planunterlagen mit der Abgrenzung des Plangebietes (bisherige und geplante zeichnerische Darstellung) und ein Gliederungsentwurf mit Literatur- und Quellenverzeichnis als Grundlage für den Umweltbericht übersandt. Aus diesen Unterlagen ging hervor, welche für die Umweltprüfung relevanten Informationen vorliegen. Die schriftlichen Äußerungen sowie die im Scopingtermin vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Das Protokoll zum Scopingtermin sowie eine Übersicht der Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Anregungen und Hinweise zur SUP formuliert haben, ist dem Umweltbericht (Anlage 3) beigelegt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

## 3. Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 14 Abs. 2 LPIG

Da es sich bei dem Verfahren um eine Änderung des Regionalplanes mit begrenzter Komplexität handelt, ist eine Verkürzung der Frist für das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf zwei Monate vorgesehen, so dass sowohl die Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten (§ 14 Abs. 2 LPIG), als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 14 Abs. 3 LPIG) über jeweils zwei Monaten erfolgt.

#### 4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Folgende Vorgaben des LEP werden durch die Änderung des Regionalplanes berührt:

Das Ziel 2.3 des LEP, Kapitel C.I.2 „Flächenvorsorge“ wird durch die Umplanung des GIB in ASB angestrebt: Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben demnach Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Auch dem äquivalenten und konkretisierten Ziel 2, Kapitel 1.1 des Regionalplanes GEP 99 „Mit Grund und Boden sparsamer umgehen“ entspricht die hier dargelegte Planung.

Bezüglich der Verlegung der Ortsumgehung wird im LEP im Kapitel D.I.2. „Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes und Verbesserung der regionalen Verkehrssituation“ unter Ziel 2.1.3 aufgeführt, dass die Verkehrsinfrastruktur umwelt-, sozial- und stadtverträglich fortentwickelt werden muss. Konzepte zur Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sind u.a. mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation zu verknüpfen. Dies ist hier der Fall.

In den Erläuterungen des LEP, Kapitel D.I.2.2 unter Absatz 2.2.4 heißt es weiterhin, dass eine umwelt- und stadtverträgliche Verkehrsentwicklung auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Beruhigung des Verkehrs umfasst. Dazu zählen u.a. auch die Verbesserung der Netze des straßengebundenen Verkehrs und die Errichtung von Ortsumgehungen.

Im Regionalplan GEP 99 wird diese Zielsetzung im Kapitel 3.6 „Straßen“ im Ziel 1 gestützt, hier heißt es: „Im Rahmen des dargestellten Straßennetzes sollen vorrangig: Netzlücken geschlossen, Engpässe beseitigt und Ortsumgehungen gebaut werden...“

Insgesamt wird die Planänderung als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

#### 5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Der Regionalrat wird in seiner Sitzung am 24.03.2010 voraussichtlich den Erarbeitungsbeschluss für die 70. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim – GIB in ASB) fassen.

Die beteiligten öffentlichen Stellen (Anlage 4) erhalten daraufhin Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Im gleichen Zeitraum wird

auch die Beteiligung der Personen des Privatrechts durchgeführt. Voraussichtlich im Sommer 2010 wird den Beteiligten von der Regionalplanungsbehörde, als Reaktion auf ihre Stellungnahmen, der Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen zugesandt, der Grundlage des Erörterungstermins gem. § 20 Abs. 4 LPIG ist. Über die im Rahmen des Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird der Regionalrat voraussichtlich in seiner Sitzung im Herbst 2010 entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

**U M W E L T B E R I C H T**  
**im Rahmen der**  
**70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**(GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf**  
(Glashüttengelände Gerresheim – GIB in ASB)

**Hinweis:**

Der vorliegende Umweltbericht der Bezirksplanungsbehörde basiert im Wesentlichen auf Unterlagen, die der Bezirksplanungsbehörde von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vorgelegt wurden. Die Bezirksplanungsbehörde hat die Aussagen dieser Unterlagen geprüft und, soweit sie sie für relevant befunden hat, sich zu Eigen gemacht und in den Umweltbericht übernommen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung .....	3
2.	Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans.....	3
3.	Erläuterung der bisherigen und der beabsichtigten Bereichsdarstellung im Regionalplan .....	4
4.	Rechtliche Grundlagen, Inhalte und Methodik der Umweltprüfung .....	4
5.	Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete einschließlich der Wechselbeziehungen .....	5
5.1	Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes und verbindliche planerische Vorgaben im Untersuchungsraum .....	5
5.2	Menschen, Bevölkerung und Gesundheit .....	6
5.3	Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt .....	6
5.4	Boden .....	8
5.5	Wasser .....	8
5.6	Luft und klimatische Faktoren.....	9
5.7	Kulturelles Erbe und Sachwerte.....	9
5.8	Landschaft .....	9
6.	Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans .....	10
7.	Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen .....	10
8.	Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung relevant sind, und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen.....	10
9.	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten.....	11
9.1	Menschen, Bevölkerung und Gesundheit .....	11
9.2	Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt .....	12
	<i>Planungsrelevante Arten.....</i>	13
9.3	Boden .....	13
9.4	Wasser .....	13
9.5	Luft und klimatische Faktoren.....	14
9.6	Kulturelles Erbe und Sachwerte.....	14
9.7	Landschaft .....	14
9.8	Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen.....	14
9.9	Auswirkungsschwerpunkte.....	14
10.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen .....	14
11.	Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen .....	15
12.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG.....	15
13.	Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen.....	15
14.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	16

## **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Die Stadt Düsseldorf regt die Änderung des derzeit wirksamen Regionalplanes (GEP 99) im Stadtteil Gerresheim an. Beabsichtigt ist die bisherige Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umzuwandeln.

Ausgelöst wird die geplante Änderung des Regionalplanes durch den wirtschaftlichen Strukturwandel, der im Stadtteil Gerresheim dazu geführt hat, dass ein altindustrieller Standort aufgegeben wurde und nun einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

Die angestrebte Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die städtebauliche Revitalisierung der Industriebrache zu schaffen. Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt, in dem Änderungsbereich zukünftig sowohl gewerbliche Nutzungen als auch Wohnnutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde 2008 das Werkstattverfahren „Perspektiven für Gerresheim Süd“ durchgeführt und anschließend der Masterplan „Gerresheim Süd“ erarbeitet. Zur Umsetzung dieser Planungsziele sind die 138. Änderung des Flächennutzungsplans „Ehemaliges Glashüttengelände“ und das Bebauungsplanverfahren Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ eingeleitet worden.

Im Änderungsbereich des Regionalplanes befinden sich neben dem ehemaligen Betriebsgelände der Glashütte die Firma Gerro Plast, ein großflächiger Bau- und Gartenfachmarkt sowie weitere brachliegende Gewerbeflächen. Die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) begünstigt sowohl die Sicherung der vorhandenen als auch die Entwicklung der geplanten Nutzungen.

Im Zuge dieser Änderung soll ebenfalls die verkehrliche Erschließung neu geordnet werden. Es ist vorgesehen, dass anstelle der Morper Straße, der Heyestraße und der Straße „Nach den Mauresköthen“ zukünftig die Ortsumgehung Gerresheim, die parallel zu der Bahntrasse verlaufen soll, den Großteil des Verkehrs aufnimmt.

## **2. Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans**

Im Bereich der Stadt Düsseldorf legt der Regionalplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der seit 1999 rechtsverbindlich ist, im Maßstab 1:50.000 die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Nach § 22 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind rechtsverbindliche Regionalpläne als Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen und von Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Bauleitpläne

sind wiederum gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

### **3. Erläuterung der bisherigen und der beabsichtigten Bereichsdarstellung im Regionalplan**

Der derzeit wirksame Regionalplan stellt den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Die Torfbruchstraße, die Morper Straße, der südliche Abschnitt der Heyestraße und die Straße „Nach den Mauresköthen“ sind als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen. Die Bahntrasse, die südlich des Änderungsbereichs verläuft und die Straßenbahntrasse entlang der Heyestraße sind als Schienenwege für den überregionalen und den regionalen Verkehr dargestellt.

Es ist vorgesehen, die bisherige Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umzuwandeln. Um die bestehenden und geplanten Siedlungsbereiche von Verkehrsimmissionen zu entlasten, sollen sich die Hauptverkehrsbeziehungen langfristig ändern. Als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sollen daher die geplante Verlängerung der Torfbruchstraße und die Straße, die parallel zu der Bahntrasse verläuft, ausgewiesen werden. Für die Morper Straße, die Heyestraße und die Straße „Nach den Mauresköthen“ entfällt im Gegenzug die Darstellung als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.

### **4. Rechtliche Grundlagen, Inhalte und Methodik der Umweltprüfung**

Gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung untereinander zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Schutzgütern zählen der Mensch und dessen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter. In Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz werden die Angaben, die der Umweltbericht enthalten sollte, präzisiert. Der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an diesen Vorgaben.

Bei der Festlegung des Untersuchungsraums, des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind die berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Dies geschieht während eines sogenannten Scopingtermins. Das englische Wort „scope“ lässt sich in diesem Zusammenhang mit Abgrenzung oder Umfang übersetzen.

Die Umweltprüfung berücksichtigt mit Hilfe des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode dabei den Detaillierungsgrad und Regelungsumfang des Raumordnungsplans.

## **5. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete einschließlich der Wechselbeziehungen**

### **5.1 Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes und verbindliche planerische Vorgaben im Untersuchungsraum**

Das Gebiet im Süden des Stadtteils Gerresheim ist naturräumlich der Düsseldorf-Duisburger Rheinebene zuzuordnen, die hier an die Ausläufer der zur Nieder- und Mittelterrasse gehörenden Gerresheimer Bucht sowie die Düsseltalmündung angrenzt. Es liegt am Rand der Stadt im Übergangsbereich zum freien Landschaftsraum. Im Osten grenzen der bewaldete Anstieg zur Hauptterrasse, den Gerresheimer Höhen, sowie die landwirtschaftlich genutzte Düsselau an, die sowohl für die Erholung als auch den Arten- und Biotopschutz von übergeordneter Bedeutung sind. Die nördliche innere Düssel quert das Änderungsgebiet im Westen und ist auf der gesamten Strecke zwischen Bahntrasse im Süden und der Straße „Nach den Mauresköthen“ im Norden auf etwa 200 m verrohrt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Im Grünordnungsplan - GOP I - ist die Kleingartenanlage „Im Brühl“, ebenso wie die östlich angrenzende Anlage „Zwischen Gleisen“ als bestehende Anlage dargestellt.

Im Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 07 - GOP II - werden für die Freiraumentwicklung im Bereich der ehemaligen Gerresheimer Glashütte vor allem für die Aspekte Stadt- und Landschaftsbild sowie Arten- und Biotopschutz Ziele formuliert, die im Weiteren erläutert werden.

Die Bahnlinie ist als Vorrangfläche auf Grund ihrer Bedeutung als Luftleitbahn in das Freirauminformations-System Düsseldorf eingetragen. Ferner ist die offene nördliche Düssel nördlich und südlich des Plangebietes mit einer Vorrangfunktion (Wasser) und einer Vorbehaltsfunktion (Arten- und Biotopschutz) gekennzeichnet. Nach der Systematik des FIS können „Vorbehaltsflächen“ im Gegensatz zu sogenannten „Vorrangflächen“ grundsätzlich einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Hierbei sind jedoch bestimmte Auflagen und Bedingungen zu beachten, welche in den jeweiligen Fachabschnitten im Umweltbericht erläutert werden.

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf von 2008 umfasst das gesamte Stadtgebiet. In ihm sind zahlreiche Maßnahmen beschrieben, die geeignet sind die Luftqualität insbesondere im hochverdichteten Innenbereich der Stadt zu

verbessern. Die Maßnahmen betreffen überwiegend nicht die Bauleitplanung. Dennoch wird durch das Freihalten der Luftleitbahn und die Darstellung einer großen Grünfläche im Rahmen der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes der Intention des Luftreinhalteplans gefolgt.

## 5.2 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

### *Verkehrslärm*

Derzeit wird der Änderungsbereich durch den Verkehrslärm der Heye-, der Morper- und der Torfbruchstraße sowie der Straßen „Nach den Mauresköthen“ und „Im Brühl“ stark belastet. Hinzu kommt der Straßenbahnlärm der auf der Heyestraße bzw. „Im Brühl“ (Wendeschleife) fahrenden Straßenbahnen sowie der Schienenverkehrslärm der südlich bzw. südöstlich verlaufenden Bahnstrecke Düsseldorf – Wuppertal und Düsseldorf – Erkrath Nord.

Die Beurteilungspegel betragen bis zu 76/66 dB(A) tags/nachts entlang der Heyestraße und der Torfbruchstraße sowie etwa 71/62 dB(A) entlang der Straße „Nach den Mauresköthen“. Im Kreuzungsbereich Morper- und Heyestraße liegen die Beurteilungspegel bei bis zu 78/69 dB(A) tags/nachts, auf der Morperstraße bei bis zu 75/61 dB(A) für tags/nachts.

Der Schienenverkehrslärm der Bahnstrecke führt zu Beurteilungspegeln von bis zu 67/63 dB(A) tags/nachts.

### *Gewerbelärm*

Relevante Emissionsquellen für Gewerbelärm sind ein nördlich der Straße „Nach den Mauresköthen“ gelegener Baumarkt sowie im westlichen Bereich des ehemaligen Glashüttengeländes zurzeit noch die Firma GerroPlast. Weitere relevante Gewerbelärmquellen sind nicht bekannt.

### *Elektromagnetische Felder (EMF)*

Südlich der Straße „Nach den Mauresköthen“ wird die bestehende Umspannstation (Elektrozentrale der ehemaligen Glashütte) erhalten. Zusätzlich befinden sich die Fahrdrähte der Straßenbahngleise in der Heyestraße und die Leitungen der Eisenbahn innerhalb des Änderungsbereiches. Relevante Auswirkungen sind auf Grund ausreichender Abstände nicht zu erwarten.

## 5.3 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Auf den wenigen unversiegelten oder mit Schotter befestigten Flächen im westlichen Änderungsgebiet und im Übergangsbereich zur Bahntrasse hat sich eine typische Ruderalvegetation mit Hochstauden, Brombeeren, Sommerflieder, Birke und Robinie eingestellt. Im Südwesten stockt zwischen Bahn und der Straße „Nach den Mauresköthen“ auf einer Fläche von ca. 3.500 m<sup>2</sup> nicht mehr genutzten Werksgleisen ein lichter Birken-Pionierwald.

Weitere zum Teil markante Gehölzstrukturen finden sich auf straßenbegleitenden Böschungen (Robinienwäldchen, Rasenfläche mit Kiefern und Ahorn) sowie im Bereich des Parkplatzes an der Heyestraße (große Eschen; Ahorn, Platanen, Säulenpappeln entlang der Werks-Einzäunung). Torfbruchstraße und die Straße „Nach den Mauresköthen“ sind abschnittsweise mit gut ausgeprägtem Straßenbaumbestand eingegrünt.

#### *Planungsrelevante Arten*

Im Rahmen einer Kartierung besonders oder streng geschützter Arten im Jahr 2006 wurden folgende, unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts fallende Arten festgestellt:

- Zwergfledermäuse im Bereich des Parkplatzes Heye-/Torfbruchstraße (nur Jagdrevier).
- Mauereidechsen am nördlichen Rand des Glashüttengeländes; die Art kam hier 2006 außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets vor und konnte in einer erneuten Kartierung im Jahr 2009 nicht mehr nachgewiesen werden.
- Zauneidechsen am Südrand des Plangebiets auf überwiegend offenen, besonnten Schotterflächen zwischen Begrenzungsmauer des Glashüttengeländes und Bahn; ein unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzrechts fallendes Biotop.
- Rauchschnalben (nur Jagdrevier); die Brutkolonie liegt wahrscheinlich im Bereich Höherhof, in dessen Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen

Darüber hinaus wurden im Jahr 2009 die Düssel-Durchlässe auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht; es wurden keine Hangplätze gefunden.

Im zurzeit unterirdisch verlaufenden Gewässerabschnitt der Düssel wurden die FFH-relevanten Fischarten Koppe (im gesamten Bereich) und Rapfen (Einzelfund) nachgewiesen. Bezüglich der Koppen ist dies nicht ungewöhnlich, da diese in den vergangenen Jahren auch oberhalb und unterhalb des Durchlasses regelmäßig nachgewiesen wurden. Der Rapfen könnte als Zuwanderer aus dem Rhein über die Südliche Düssel in die Nördliche Düssel gelangt sein.

Im Umfeld befinden sich im Nordosten und Südosten besondere Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans (LP) der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie östlich angrenzend Flächen des Landschaftsplans für den Kreis Mettmann.

Im Nordosten sind dies im Einzelnen:

- 1.1 **ND 204007** eine besondere flächige Festsetzung des Naturdenkmales „Ehemaliger Glassandbruch“, 50m hohe Wand mit Schnecken und Muscheln aus dem Oberoligozän
- 1.2 **L 202015** Landschaftsschutzgebiet „Gerresheimer Höhen“

Im Südosten sind dies im Einzelnen:

- 1.3 **L 202016** Landschaftsschutzgebiet „Düsselaue“ mit festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wie Anpflanzungen von Baumreihen, Gehölzgruppen, Ufergehölzen
- 1.4 **BK 47707-013** „Düsseltal Gerresheim-Erkrath“, schutzwürdiges Biotop

Auf dem Gebiet des Kreises Mettmann schließen sich laut dem dort erstellten Landschaftsplan der Entwicklungsraum „Erkrather Terrassenlandschaft Morper Bachtal und Düsseltal“ mit dem FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ sowie das Naturschutzgebiet „Düsselaue bei Goedinghoven“ mit ND Eibe „Dammer Mühle“ an.

#### 5.4 Boden

Infolge der nahezu 150-jährigen gewerblich-industriellen Nutzung ist das Gelände hier stark anthropogen überformt; die natürlichen Böden sind – auch im Bereich der verrohrten Düssel – mehrere Meter stark aufgefüllt und zum überwiegenden Teil versiegelt. Die Versiegelung im zentralen Änderungsbereich liegt bei über 80 %. Die im Osten und Nordosten sich anschließende Wohn- bzw. Mischbebauung ist durch einen Versiegelungsgrad von 61-80 % gekennzeichnet.

Für den Regionalplan-Änderungsbereich sind im Kataster der Altstandorte und Altlasten der Landeshauptstadt Düsseldorf zahlreiche Flächen verzeichnet. Gegebenenfalls erforderliche Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen werden im Bebauungsplanverfahren Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ vorgenommen und bewertet.

#### 5.5 Wasser

Das Änderungsgebiet liegt in einem Bereich natürlich hoher Grundwasserstände. Eine systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt einen minimalen Grundwasserflurabstand von 2 m bis > 5 m (westliche Gebietsgrenze). Bei einer Geländehöhe von ca. 45 m ü. NN können unter ungünstigen Bedingungen die Grundwasserstände Werte von ca. 43 m ü. NN erreichen.

Die bis 2007 durchgeführte Grundwasserentnahme der Glashütte hatte einen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserstände im Untersuchungsbereich. Inwieweit sich das natürliche Grundwasserstands-niveau bereits wieder eingestellt hat, ist nicht geklärt und wird weiter beobachtet.

Von Norden strömen dem Änderungsgebiet zwei Grundwasser-  
verunreinigungen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) zu.

Im Bereich der ehemaligen Glashütte befindet sich eine CKW-Grundwasserverunreinigung und wurden erhöhte Sulfat- sowie Schwermetallgehalte im Grundwasser festgestellt. Im Grundwasserabstrom wurden erhöhte Gehalte an perfluorierten Tensiden (PFT) nachgewiesen.

Durch das Gebiet verläuft die Nördliche Düssel in einem Teilbereich derzeit unterirdisch in einem Gewässerdurchlass. Die Überbauungen enden unmittelbar nördlich und südlich angrenzend, so dass sie außerhalb des Glashüttengeländes als Oberflächengewässer im Stadtbild präsent ist.

### 5.6 Luft und klimatische Faktoren

Die Luftqualität wird derzeit im Wesentlichen durch das Niveau der regionalen Hintergrundbelastung geprägt, da wesentliche, verkehrliche oder gewerblich-industrielle Emittenten im Umfeld derzeit nicht mehr existieren. Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid gemäß 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung sind daher auszuschließen.

Die thermische Situation auf dem Glashüttengelände war bislang durch vergleichsweise hohe Temperaturen, bedingt durch den extrem hohen Versiegelungsgrad und die Abwärmelast während der Tagesstunden geprägt. Das Plangebiet konnte während der Glashüttennutzung als stark überwärmter Bereich gelten. Die angestrebte Umstrukturierung der Fläche eröffnet die Chance, das Gelände stadtklimatisch erheblich aufzuwerten. Die Lage des Plangebietes am östlichen Stadtrandgebiet bietet hierfür günstige Voraussetzungen.

### 5.7 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im Bereich der Regionalplan-Änderung und seinem Umfeld befinden sich folgende Denkmäler:

- Meistersiedlung im Bereich Flaschen-, Heckteich-, Paulinen-, Höherhofstraße
- Arbeitersiedlung im Bereich Heye-, Morper-, Teutoburg-, Porta- und Owensstraße
- Bahnhofsgebäude Gerresheim, Heyestraße 194
- ehemaliges Heyebad, Torbruchstraße 350
- Kraftzentrale, Kesselhaus und gläserner Wasserturm auf dem Gelände der ehemaligen Glashütte Gerresheim, Heyestraße 178

### 5.8 Landschaft

Die Landschaft des zentralen Änderungsbereiches wird geprägt durch die Gebäude und technischen Anlagen der vergangenen industriellen Nutzung bzw. aktuellen gewerblichen Nutzung. Ferner befindet sich im Westen noch eine Brachfläche.

In der weiteren Umgebung sind neben einer städtischen Wohnbaustruktur vor allem Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete im Bereich der Düsselau bzw. den Gerresheimer sowie Erkrather Höhen mit der jeweiligen Vegetation anzutreffen. Markant ist ferner noch die am südlichen Änderungsbereich verlaufende Bahnlinie.

#### **6. Voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans**

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans würde weiterhin eine industrielle Nutzung mit den typischen Emissionen von Lärm, Gerüchen, Stäuben und Erschütterungen auf den Flächen möglich sein. Die auf Grund des Bestandschutzes für die vorhandenen Betriebe zulässigen Emissionen könnten weiterhin zu Konflikten mit der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzung führen. Neue Betriebe müssen auf die Umgebung und die vorhandene Vorbelastung Rücksicht nehmen, so dass nur noch eher emissionsarme Nutzungen, welche z. B. in eingeschränkten Gewerbegebieten zulässig wären, hier angesiedelt werden könnten.

Die Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffe durch die bisherige industrielle Nutzung und das Risiko der Verlagerung und der weitreichenden Verunreinigung verblieben vorerst bei Nichtdurchführung der Änderung. Die Öffnung der Düssel, die positiven Maßnahmen für den Biotopverbund, die Anlage einer großen Grünfläche sowie die damit verbundenen stadtklimatischen Effekte würden nicht eintreten.

#### **7. Derzeitige für die Änderung des Regionalplans relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen**

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen keine im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesenen Vogelschutz- oder FFH-Gebiete. Auch sonstige Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz werden von der Änderung des Regionalplanes nicht berührt.

#### **8. Auf internationaler, gemeinschaftlicher oder der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung relevant sind, und Art der Berücksichtigung dieser Ziele und sonstiger Umwelterwägungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Plan-Verordnung muss der Umweltbericht u.a. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle

Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Regionalplans berücksichtigt wurden, umfassen. Diese Ziele wurden bei der Erarbeitung des LEP NRW bereits berücksichtigt und in Zielsetzungen für nachgeordnete Planungen umgesetzt. Die vorliegende 70. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf steht im Einklang mit den Vorgaben des LEP und entspricht somit auch den übergeordneten Zielen des Umweltschutzes.

## **9. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans und Wechselbeziehungen zwischen den Aspekten**

### **9.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit**

#### *Verkehrslärm*

Der Durchgangsverkehr wird von der Torfbruch- und der Heyestraße auf eine westlich neu angelegte Straße verlagert, wodurch im Nahbereich dieser Parallelstraße Immissionen über 70/60 dB(A) für tags/nachts zu erwarten sein werden. Die Verkehrslärmbelastung wird sich dadurch entlang der Heyestraße deutlich verringern.

Im südlichen Abschnitt des Änderungsbereiches wird sich die Lärmbelastung langfristig nach dem Bau der geplanten L404n erhöhen, so dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Schienenlärm Beurteilungspegel von bis zu 71/65 dB(A) tags/nachts im unmittelbaren Umfeld der Neubaumaßnahme zu erwarten sind.

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ sowie im Rahmen des Ausbaus der Ortsumgehung Gerresheim wurden bzw. werden bereits vertiefende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt und die Dimensionierung von aktiven und passiven Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm zukünftig im Detail geregelt.

Durch die Änderungen im Verkehrsnetz im Änderungsbereich und auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) der Landeshauptstadt Düsseldorf kann es auch zu weiträumigeren Verlagerungen von Verkehrsströmen kommen. So lassen Prognosen erwarten, dass es z. B. für den Betrachtungshorizont 2020 nach Umsetzung aller Maßnahmen des VEP, d. h. nach dem Bau der L404n, trotzdem insgesamt zu einer Verringerung auf der Morper Straße als Verbindung nach Erkrath kommen wird. Die prognostizierten Erhöhungen einzelner Stundenwerte um 5-12 % stehen einer minimalen Verringerung der Gesamtbelastung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke innerhalb der 16 Tagesstunden (DTV 16h) gegenüber.

Die generelle Verkehrsentwicklung bis 2020 wird allerdings insgesamt auch ohne die Änderung der Verkehrsführung für alle Verbindungen ins Umland eine Erhöhung des Verkehrs und der damit verbundenen Lärmbelastung bringen.

#### *Gewerbelärm*

Auf den südlich des Baumarktes angrenzenden Flächen werden laut einer schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2007 bei freier

Schallausbreitung tagsüber die Richtwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete überschritten. Aufgrund der Öffnungszeiten des Baufachmarktes bis 20 Uhr ist nicht von Schallimmissionen zur Nachtzeit auszugehen.

Die durch die Firma Gerro Plast verursachten Schallimmissionen überschreiten im Umfeld die Richtwerte nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete zur Tages- wie auch zur Nachtzeit. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ wird der Firmenstandort überplant und werden die erforderlichen schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt.

#### *Sport- und Freizeitlärm*

Im Masterplan für das ehemalige Glashüttengelände sind an verschiedenen Stellen Veranstaltungsflächen, Sport- und Spielbereiche geplant. Da erst im Bebauungsplan ersichtlich sein wird, wo empfindliche Nutzungen entstehen werden, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zum Störungsgrad getroffen werden. Hierzu werden im weiteren Bauleitplanverfahren vertiefte gutachterliche Aussagen erarbeitet.

### 9.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Die Umwandlung eines GIB in ASB in Verbindung mit der Erstellung von gliedernden Grünflächen ermöglicht die Barrierewirkung des Industriekomplexes aufzuheben. Das gilt sowohl für die Erholungsnutzung als auch den Biotopverbund, der durch die geplante Öffnung und Renaturierung des verrohrten Düsselabschnittes eine wesentliche Aufwertung erfahren wird. Die Planungen im Rahmen der 138. Flächennutzungsplan-Änderung sehen durch die Anlage einer großen zentralen Grünfläche und der Öffnung der Düssel insgesamt eine geringere Nutzungsintensität vor. Die bestehenden großflächigen Versiegelungen werden zugunsten einer kleinteiligeren Struktur zurückgenommen und damit neue Potenziale für den Arten- und Biotopschutz geschaffen.

Mit der zentralen Grünfläche entstehen neue Spiel- und Erholungsflächen, die die Defizite im südlichen Gerresheim ausgleichen können. Gleichzeitig wird durch die Verknüpfung mit der Düsselaue auf der einen und den Gerresheimer Höhen auf der anderen Seite das innerstädtische Grünsystem mit dem Landschaftsraum vernetzt.

Mit der geplanten Trasse der L 404 wird die bestehende Barriere durch die Bahn zwar zunächst verstärkt, jedoch in weiteren Planverfahren durch geeignete Verbindungen für Fußgänger und Radfahrer überwunden.

Durch die geplante Öffnung der Düssel wird sowohl ein durchgehender Grünzug als auch ein neuer Biotopverbundkorridor geschaffen. Die naturnahe Gestaltung des Gewässers kommt darüber hinaus den nachgewiesenen Fischarten (Koppe; Rapfen) zugute. Eine Bestandsgefährdung ist daher nicht zu erwarten.

Hinweise auf weitere schützenswerte Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches sowie zur Avifauna sind in nachfolgenden Planverfahren zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Eine Kartierung der Biotopstrukturen wird erst im Zuge eines Grünordnungsplans zum Bebauungsplan erfolgen.

#### *Planungsrelevante Arten*

Die Zwergfledermäuse finden ausreichend Ersatzlebensräume in parkartigen Biotopen und Gärten im Umfeld sowie neu entstehenden Grünstrukturen im Plangebiet.

Das Vorkommen der Zauneidechsen liegt voraussichtlich im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten L 404n. Nach Festlegung der genauen Trassenführung wird durch geeignete Maßnahmen bei der Ausbauplanung auf die Belange des Artenschutzes reagiert. So könnte z. B. durch den Verzicht auf eine Begrünung des südlichen Straßenrandes sowie Durchführung geeigneter Biotopentwicklungsmaßnahmen die Population erhalten und nach Westen in Richtung des Birken-Pionierwaldes verlagert werden. Hier verbleibt nach den jetzigen Planungen im Bebauungsplan Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ eine ausreichend dimensionierte Fläche zwischen L 404n und Bahn erhalten, die die Voraussetzungen eines Ersatzlebensraums erfüllt. Der Erhaltungszustand ist dann durch eine nachhaltige Pflege dieser Flächen zu gewährleisten.

### 9.3 Boden

Der hohe Versiegelungsgrad im Änderungsbereich wird vor allem durch die Anlage einer Grünfläche entsprechend der Darstellung in der FNP-Änderung Nr. 138 gemildert werden. Gegebenenfalls erforderliche Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ vorgenommen und bewertet.

### 9.4 Wasser

Die in Zusammenhang mit den festgestellten Grundwasserverunreinigungen notwendigen weiteren Maßnahmen (Untersuchungen, Sicherungen, Sanierungen) werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ abgearbeitet bzw. rechtlich gesichert.

Die 138. Flächennutzungsplan-Änderung sieht im Bereich des Gewässers eine Grünfläche mit offen verlaufendem Gewässer vor, welches den rechtlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend ausgebaut wird.

### 9.5 Luft und klimatische Faktoren

Durch die veränderte Darstellung im Flächennutzungsplan, die eine teilweise Entsiegelung und Begrünung vorsieht, kann die ungünstige thermische und bioklimatische Situation auf dem ehemaligen Glashüttengelände verbessert und auch für das Umfeld aufgewertet werden. Aus stadtklimatischer Sicht sind insbesondere der in Hauptwindrichtung (West-Ost) angeordnete Düsselpark und die Offenlegung der Düssel positiv zu bewerten.

### 9.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Der Masterplan für das Glashüttengelände berücksichtigt die dort unter Denkmalschutz gestellten Gebäude. Eine Sicherung wird über den Bebauungsplan Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ erfolgen. Die Änderung des GIB in einen ASB hat keine Auswirkungen auf die vorhandenen Denkmäler im weiteren Untersuchungsraum. Die vorhandenen Sachgüter, wie z. B. die teilweise Nutzung zu Wohnzwecken, werden durch die Neuausweisung eher gesichert.

### 9.7 Landschaft

Die Realisierung eines ASB auf der früheren Fläche eines GIB wird zu einer positiven Änderung des Landschaftsbildes führen. Teile des Änderungsbereiches werden nach Umsetzung der in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 dargestellten Grünfläche erstmalig für die Allgemeinheit zugänglich sein und so neue Blickbeziehungen in die umgebende hügelige Landschaft ermöglichen. Der Erhalt denkmalgeschützter Gebäude auf dem ehemaligen Glashüttengelände als Reminiszenz an die ursprüngliche industrielle Nutzung trägt zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild bei.

### 9.8 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Mögliche Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sind bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben und bewertet worden. Weitere relevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### 9.9 Auswirkungsschwerpunkte

Als Auswirkungsschwerpunkte im Änderungsbereich sind die Aspekte des verbesserten Lärmschutzes (Verkehr + Gewerbe) sowie die Stärkung des Biotopverbundes, die Verringerung der Bodenbelastung und die geplanten Maßnahmen im Bereich der Düssel relevant.

## **10. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen werden auf Ebene der Bauleitplanung

festgelegt. Aufgrund der hier dargelegten Auswirkungen erfolgt kein regionalplanerischer Ausgleich.

#### **11. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**

Als Alternative zur geplanten Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) kommt die Beibehaltung der bestehenden Flächendarstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Betracht. Dies bedeutet, dass für den altindustriellen Standort eine gewerblich-industrielle Nachnutzung gefunden werden müsste. Da dies zu erheblichen Nutzungskonflikten mit den schutzwürdigen Wohnnutzungen in der unmittelbaren Umgebung führen würde, scheidet eine industrielle Folgenutzung an diesem Standort allerdings aus. Um im Änderungsbereich die angestrebte städtebauliche Revitalisierung zu ermöglichen, die das räumliche Zusammenwachsen des Stadtteiles fördert und Nutzungskonflikte behebt, kommt nur die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Betracht. Dieses Vorgehen unterstützt auch die Stärkung des Wohnstandortes Gerresheim und dient der Deckung der hohen Wohnraumnachfrage im gesamten Stadtgebiet. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freibereichen als ebenfalls denkbare Alternative vermeidet.

Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes und des Werkstattverfahrens „Perspektiven für Gerresheim Süd“ wurden alternative Trassenverläufe für die Ortsumgehung Gerresheim geprüft. Die vorgeschlagene Linienführung hat sich dabei als optimale Lösung herausgestellt, weil durch die Bündelung der Verkehrsmedien Straße und Schiene weite Siedlungsbereiche von Verkehrsemissionen entlastet werden können. Durch die Konzentration von Lärmemitteln können diese grundsätzlich effektiver eingedämmt werden.

#### **12. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG**

Überwachungsmaßnahmen werden gegebenenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ benannt, da durch die 70. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes noch keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

#### **13. Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen**

Das Gebiet der vorgesehenen Regionalplanänderung wurde überwiegend industriell und wird noch zum Teil gewerblich genutzt. Geplant ist, diese Flächen langfristig als Wohnbaugebiete und gewerblich genutzte Flächen zu entwickeln. Hierfür bedarf es zunächst der Festlegung dieses Bereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) und nachfolgende der Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Düsseldorf sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Durch die Festlegung als ASB werden somit die Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Wohngebiete geschaffen. Die Änderung des GEP 99 und die Ausweisung des Gebietes als ASB lösen dabei selbst noch keine umweltrelevanten Eingriffe aus. Generell ist jedoch aufgrund der nachfolgenden Planungen mit relevanten ökologischen Eingriffen zu rechnen. Diese sind fast ausschließlich als positiv zu bewerten und werden erst durch geeignete Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5976-025 „Düssel-Park Gerresheim Süd“ vorbereitet. Gegebenenfalls notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die umweltverträgliche Realisierung der vorgesehenen Planung sicherstellen.

#### 14. Literatur- und Quellenverzeichnis

- 1 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf
- 2 Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (1999): Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Düsseldorf
- 3 Fachbeiträge zum GEP 99
- 4 Biotopkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (früher Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten)
- 5 Fachdaten aus dem Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- 6 Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“  
<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>
- 7 Flächennutzungsplan der Stadt Düsseldorf (1992)
- 8 Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf (1997)
- 9 Luftreinhalteplan Düsseldorf (2008)
- 10 Klimaanalyse der Stadt Düsseldorf (1995)
- 11 Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Düsseldorf (2006)
- 12 Freirauminformationssystem Düsseldorf (2000)
- 13 Henf, Manfred (2006): Erfassung von besonders geschützten Arten auf 6 Probeflächen auf dem Düsseldorfer Stadtgebiet; Gutachten im Auftrag der Landeshauptstadt Düsseldorf, Gartenamt
- 14 Landschaftsplan des Kreises Mettmann (2006)
- 15 Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Charadius 44, Heft 4, 2008: 137-230



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ergebnisprotokoll

Datum: 01.02.2010

Seite 1 von 4

**70.Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Glashüttengelände Gerresheim (GIB in ASB) - Scopingtermin am 27.01.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf**

Aktenzeichen:  
32.01.02.01-70\_RPÄ-47  
bei Antwort bitte angeben

**Teilnehmer:** Frau Orzessek-Kruppa (Stadt Düsseldorf)  
Frau Schroedter-Ihssen (Stadt Düsseldorf)  
Frau Bach (Stadt Düsseldorf)  
Herr Dolle (Stadt Düsseldorf)  
Herr Weis (Stadt Erkrath)  
Herr Oreskovic (Stadt Hilden)  
Herr Müller-Gehl (NABU)  
Herr Westenberger (LB Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein)  
Herr van Gemmeren (BezReg D´dorf, Dez. 32)  
Frau Schiffers (BezReg D´dorf, Dez. 32)

Frau Schiffers  
Zimmer: 394  
Telefon:  
0211 475-2394  
Telefax:  
0211 475-2996  
daniela.schiffers@  
brd.nrw.de

Seitens der Regionalplanungsbehörde wird der Anlass der 70. Regionalplanänderung (RPÄ) und das Erfordernis ein Scoping-Verfahren bzw. einen Scopingtermin durchzuführen näher erläutert. In diesem Verfahrensschritt sollen der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes diskutiert und festgelegt werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Die Vertreter der Stadt Düsseldorf geben zur Einführung einen Überblick über das Projekt/Planverfahren (Ausgangssituation, Werkstattverfahren etc.), die erforderliche Bauleitplanung (FNP-Darstellungen, Regelungen im Bebauungsplan), sowie die wesentlichen Inhalte der bereits erfolgten Umweltprüfung (Umweltbelange, Schutzgüter etc.).

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Die 70. RPÄ vollzieht aus regionalplanerischer Sicht einen Strukturwandel nach, der besondere Potenziale/Perspektiven hinsichtlich der Themen Innen- und Brachflächenentwicklung und Wiedernutzung ehemaliger Industrieflächen bietet. Das vorgesehene Planverfahren wird seitens der Regionalplanungsbehörde ausdrücklich begrüßt. Ein Thema im Rahmen der 70. RPÄ wird insbesondere auch die gewerbliche Bauflächenentwicklung der Stadt Düsseldorf sein.

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED

Seitens des Regionalforstamts Niederrhein wird der dargestellte geradlinige bzw. kanalartige Verlauf der Düssel hinterfragt und angeregt die Chance zur



Realisierung eines natürlicheren Gewässerverlauf zu nutzen. Die Stadt Düsseldorf erläutert, dass der genaue Verlauf der Düssel in seiner Ausformung noch nicht feststeht. Die Darstellung im ersten Planungsentwurf ist eher schematisch zu verstehen.

Die Stadt Hilden fragt nach, welche Planungen bzgl. etwaiger Einzelhandelsansiedlungen für das Gebiet bestehen und ob diesbezüglich auch die Ausweisung von Sondergebieten vorgesehen ist. Die Stadt Erkrath sieht eine großflächige Einzelhandelsentwicklung an diesem Standort ebenfalls kritisch und wird im weiteren Verfahren gegen großflächige SO-Ausweisungen für Einzelhandel vorsorglich Bedenken erheben.

Die Stadt Düsseldorf stellt klar, dass für den Standort keine umfangreichen Einzelhandelsansiedlungen vorgesehen sind und verweist diesbezüglich auf die Ausführungen der Broschüre „Perspektiven für Gerresheim Süd – Dokumentation zum Werkstattverfahren April – Juni 2008“, S. 26 – 27, Absatz 4 (S. 27): „In Anbetracht der ermittelten Auswirkungsintensität soll für einen Lebensmitteldiscounter eine Verkaufsfläche von maximal 800 qm oder für einen Supermarkt von maximal 1.500 qm vorgesehen werden. Der Getränkefachmarkt und der Zoofachmarkt sollen eine Verkaufsfläche von jeweils 600 qm nicht überschreiten. (...)“.

Seitens der Stadt Erkrath werden Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Neuordnung der Verkehrsführung angeführt. Es wird befürchtet, dass der Ausbau der L404 durch seine bessere Wegeführung zu einer Verkehrsverlagerung führe, die erheblichen Auswirkungen auf Erkrather Stadtgebiet nach sich ziehe. Ein Gutachten habe ergeben, dass die neue Verkehrsführung zu einer Mehrbelastung (mehr Ziel- und Quellverkehr) aus dem Kreis Mettmann heraus führe und die Belastung insbesondere der Düsselstraße und der Neanderstraße deutlich ansteige.

Seitens der Stadt Düsseldorf werden die Ergebnisse des o.g. Gutachtens hinterfragt. Grundsätzlich sollen durch die Neuordnung keine neuen Verkehrsströme erzeugt werden. Auch wenn ein vierspuriger Ausbau vorgesehen sei, ist hier keine neue „Stadtautobahn“ geplant. Priorität habe ausschließlich die Entlastung der umgebenden Wohngebiete.

Zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Erkrath wurden der Austausch der Gutachten und eine enge Abstimmung bzgl. der weiteren Verkehrsplanungen in diesem Bereich vereinbart.

Das Regionalforstamt Niederrhein thematisiert die Darstellung der Grünflächen im FNP und weist darauf hin, dass die am westlichen Rand des Plangebietes



bestehende Waldfläche nicht als Grünfläche sondern als Gewerbegebiet vorgesehen ist. Die Stadt Düsseldorf erläutert, dass der bestehende Baumbestand im Rahmen der konkreten Bauleitplanung (BP-Verfahren) entsprechend berücksichtigt wird, eine Darstellung als Grünfläche im FNP jedoch nicht vorgesehen ist, da dies für die Gesamtkonzeption des Planvorhabens nicht relevant sei.

Aus Sicht des NABU muss der Umweltbericht das Thema Artenschutz detailliert beleuchten, da die Artenschutzbelange insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Verkehrsführung im Planbereich für die Umsetzung der Gesamtplanung von besonderer Bedeutung sind. Es sollte hierzu eine genaue Bestandserhebung der betroffenen Arten (Fledermäuse, Zauneidechse etc.) erfolgen. Da die neu vorgesehene Verkehrsführung vor allem das Habitat der Zauneidechse betrifft, muss bereits im Regionalplanänderungsverfahren klar sein, ob und wie der Artenschutz im Plangebiet genau umgesetzt werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde und die Stadt Düsseldorf erläutern, dass das Thema Artenschutz im Umweltbericht entsprechend der Planungsebene berücksichtigt wird. Für die Regionalplanungsebene ist es wichtig, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe die Artenschutzproblematik auf der nachfolgenden Planungsstufe lösbar ist. Im Umweltbericht sollte deshalb eine plausible Konzeption zur Lösung und Umsetzung des Artenschutzes im nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgeführt werden. Die Stadt Düsseldorf weist ausdrücklich darauf hin, dass die Artenschutzbelange im weiteren Verfahren detailliert geprüft und abgearbeitet werden. Für das Habitat der Zauneidechse („Linienhabitat“) sei eine schrittweise Verlagerung der Population in eine hierfür neu auszuweisende Fläche vorgesehen. Da die endgültige Lage der Verkehrsführung in diesem Bereich jedoch noch nicht genau feststehe und es aus Sicht der Stadt noch einige Zeit dauern werde, bevor die neue Verkehrsführung realisiert werden könne, sei ausreichend Zeit vorhanden eine schonenden Verlagerung der Zauneidechsen-Population anzugehen. Die hierfür erforderliche Ausweichfläche werde deutlich vor der endgültigen neuen Straßenplanung ausgewiesen und realisiert.

Abschließend wurden seitens der Regionalplanungsbehörde die im Rahmen des Scopingverfahrens eingegangenen schriftlichen Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie zum Umweltbericht vorgestellt. Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Informationen:



- Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 25.01.2010
- Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW vom 22.01.2010

Datum: 01.02.2010

Seite 4 von 4

Es wurde sich abschließend darauf verständigt auch die möglichen Auswirkungen und Wirkungsweisen der Planänderung auf angrenzende Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete im Umweltbereich näher zu beleuchten.

Für das weitere Verfahren wurde der Austausch der Anregungen aus dem Scopingverfahren mit der Stadt Düsseldorf vereinbart.

(Schiffers)

**Beteiligtenliste**  
**zur 70. Änderung des Regionalplans**  
**für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**  
**im Gebiet der Stadt Düsseldorf**  
 (Glashüttengelände Gerresheim – GIB in ASB)

Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren.

101. Oberbürgermeister der Stadt Duisburg 47049 Duisburg	150. Landrat des Rhein-Kreis Neuss 41513 Grevenbroich	211c Regionalforstamt Niederrhein Molkestraße 8 46483 Wesel
130. Landrat des Kreises Mettmann Postfach 40806 Mettmann	151. Bürgermeister der Stadt Dormagen 41538 Dormagen	212. Landwirtschaftskammer NRW Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn
131. Bürgermeister der Stadt Erkrath Postfach 11 54 40671 Erkrath	156. Bürgermeister der Stadt Meerbusch Postfach 16 64 40641 Meerbusch	214. Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V. Rochusstraße 18 53123 Bonn
134. Bürgermeister der Stadt Hilden Postfach 8 80 40708 Hilden	157. Bürgermeister der Stadt Neuss 41456 Neuss	215. Waldbauernverband NW e.V. Geschäftsstelle Düsseldorf Kappelerstraße 227 40599 Düsseldorf
135. Bürgermeister der Stadt Langenfeld Postfach 15 65 40740 Langenfeld	200. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen	216. Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Gereonstraße 80 41747 Viersen
136. Bürgermeister der Stadt Mettmann Postfach 30 01 58 40813 Mettmann	205. Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW, Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen	260. Stadtwerke Düsseldorf AG OE 331/1 Grundstücksverwaltung und Planverfahren Höher Weg 100 40200 Düsseldorf
137. Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein Postfach 10 06 61 40770 Monheim am Rhein	210. Direktor der Landwirtschafts- Kammer NRW als Landesbeauftragter Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn	300. Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpfl.; Denkmalschutz/ Prakt.Bodendenkmalpfl. Herrn Knieps Endenicher Str. 133 53115 Bonn
138. Bürgermeister der Stadt Ratingen Postfach 10 17 40 40837 Ratingen	211. Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Zentrale- Albrecht-Thaer-Str. 34 48147 Münster	

302. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH Augustastrae 1 45879 Gelsenkirchen	400. Regionaldirektion Nordrhein- Westfalen der Bundesagentur fur Arbeit Frau Dr. Eva Kronenwert-Lohrlein Stabsstelle Zusammenarbeit mit der Landespolitik Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Dusseldorf	700. Wehrbereichsverwaltung West Wilhelm-Raabe-Strae 46 40470 Dusseldorf
307. Landesbetrieb Straenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen	401. Handwerkskammer Dusseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Dusseldorf	703. Regionalverband Ruhr Kronprinzenstr. 35 45128 Essen
310. Eisenbahn-Bundesamt Auenstelle Essen Hachestrae 61 45127 Essen	402. Landesvereinigung der Arbeit- geberverbande Nordrhein- Westfalen e.V. Uerdinger Strae 58-60 40474 Dusseldorf	704. LandesSportBund NRW e.V. Referat 1 Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
311. Eisenbahn-Bundesamt Auenstelle Koln Werkstattstrae 102 50733 Koln	403. Unternehmerverband Handwerk NRW - Landesvereinigung der Fachverbande des Handwerks Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Dusseldorf	706. Stadte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Strae 199-201 40474 Dusseldorf
312. Landeseisenbahnverwaltung Hachestrae 61 45127 Essen	407. Einzelhandelsverband Nordrhein e.V. Kaiserstrae 42 a 40479 Dusseldorf	708. Architektenkammer NRW Zollhof 1 40221 Dusseldorf
313. Landeseisenbahnverwaltung NRW Werkstattstrae 102 50733 Koln	409. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Landesvertretung NRW Am Bonnhof 5 40474 Dusseldorf	709. LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH Rosstrasse 120 40476 Dusseldorf
314. Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West Hansastrae 15 47058 Duisburg	420. Industrie- und Handelskammer Dusseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Dusseldorf	711. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale Mercedesstrasse 12 40470 Dusseldorf
318. Clearingstelle DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Koln Deutz-Mulheimer Str. 22-24 50679 Koln	430. Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb De-Greif-Str. 195 47803 Krefeld	730. Landerarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenburos und Gleichstellungsstellen NRW Kasernenstr. 6 40210 Dusseldorf
390. NRW Invest GmbH Volklinger Strae 4 RWI 4 Gebaude 40219 Dusseldorf		